

Bestellung von Studiendekaninnen und Studiendekanen

Stand 23. 6. 2020

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Organisationsplan.

Funktionsperiode:

1. 3. 2021 bis 28. 2. 2025.

Bei Wegfall der Bestellungsvoraussetzungen (Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis) endet unter Einem die Funktionsperiode. Ein (vorzeitiger) Rücktritt ist im Organisationsplan nicht geregelt, in einem solchen Fall wird das Rektorat möglichst analog zum Rücktritt einer Dekanin/eines Dekans vorgehen. In beiden Fällen erfolgt eine Nachbesetzung bis zum Ende der Funktionsperiode (28. 2. 2025).

Bewerbungsvoraussetzungen:

aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität, Zugehörigkeit zur betreffenden Organisationseinheit, entsprechende Qualifikation (letzteres ist im Zweifelsfall von den vorschlagenden Gremien und den Beiräten zu erörtern).

Rechte und Pflichten:

Diese ergeben sich aus § 9 des Organisationsplans, konsolidierte Fassung abrufbar unter https://www.uibk.ac.at/zentraler-rechtsdienst/konsolidierte-fassung-op_stand-dezember-2019.pdf

Remuneration:

Amtszulage/Prämie von 1.000,-- (brutto, 12x), kein Ersatz von Kolleggeld; Freistellung über 1 Semester nach Absolvierung einer vollen Funktionsperiode; Lehrereduktion von 2 Semesterstunden pro Semester, keine Lehrereduktionspauschale.

Stellvertretung:

Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan vertreten sich laut Organisationsplan gegenseitig.

Vorschläge Studiendekanin/Studiendekan

- a) Wer an einer Bewerbung interessiert ist, sollte dies ab sofort bis spätestens 30. 9. 2020 der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats kommunizieren.
- b) Der Fakultätsrat hat ab 1.12.2020 bis spätestens 30.12.2020 seinen Vorschlag zu erstatten und den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu übermitteln. Zulässig sind Einer-, Zweier- und Dreievorschläge. Eine Reihung kann vorgenommen werden, dies ist aber für das Rektorat nicht bindend.

- c) Sofern gemäß den Covid-19-Bestimmungen Versammlungen in physischer Form unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht möglich sein sollten, können sie in virtueller Form abgehalten werden. Dazu ist in Absprache mit den Neuen Medien ein Tool zu verwenden, welches die anonyme Stimmabgabe ermöglicht (z. B. Ars Nova).
- d) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die dem Institut zum Zeitpunkt der Vorschlagerstellung zugeordnet sind, haben **bis spätestens 5. Jänner 2021** den Vorschlag mit einer Stellungnahme an das Rektorat zu übermitteln.
- e) Der ZRD nimmt eine Vorprüfung der formalen Korrektheit der Vorschläge vor.
- f) Das Rektorat nimmt im Jänner/Februar 2021 die Bestellungen vor. Gemäß dem Organisationsplan kann ein Vorschlag gegebenenfalls zurückverwiesen werden, dann ist umgehend bei gleichem Ablauf ein neuer Vorschlag zu erstellen und vorzulegen.

Johannes Weber
ZRD